

Anregung nach § 24 GO NRW zur Feststellung und Äußerung einer ablehnenden Haltung gegenüber diversen in Verhandlung befindlichen internationalen Abkommen**Beratungsfolge:**

Datum	Gremium
23.09.2015	Hauptausschuss

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss folgt der vorliegenden Anregung des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland nicht.

Begründung:

Der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland hat in Person seiner Kreisgruppe für den Oberbergischen Kreis die als Anlage beigefügte Anregung nach § 24 GO NRW eingereicht. Nach § 6 der städtischen Hauptsatzung ist der Hauptausschuss für die Behandlung solcher Anregungen zuständig.

Die Formvorschriften nach den oben genannten Paragraphen sind vom Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland zweifelsfrei erfüllt worden, allerdings ist der örtliche Bezug aufgrund des eingereichten Textes nicht vollkommen zweifelsfrei belegt. Insofern könnte die Behandlung durchaus abgelehnt werden, allerdings würde es nur einige zusätzliche begründende Zeilen erfordern, um in einem nachfolgenden Gerichtsverfahren mit gewissen Erfolgsaussichten die Behandlung einklagen zu können.

Diese Einschätzung stützt sich auch auf die unterschiedlichen Positionen, die in verschiedenen Gutachten des wissenschaftlichen Dienstes des Bundestages und des Städte- und Gemeindebundes vertreten werden, sowie auf einen Erlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen, so dass hier zunächst von der Verwaltung die Zulassung zur Behandlung empfohlen wird. Diese Vorgehensweise empfiehlt auch der Städte- und Gemeindebund.

In der Sache stellen die aufgeführten Abkommen trotz der möglicherweise irgendwann eintretenden Betroffenheit keine Zuständigkeit der Stadt Gummersbach dar. Dies könnte sich - je nach Verhandlungsverlauf und Ausgestaltung der ggf. später abzuschließenden Abkommen - zwar in Zukunft anders darstellen, ist allerdings derzeit nicht abschätzbar.

Im Rat der Stadt Gummersbach und in seinen Ausschüssen ist es gute Tradition, Resolutionen oder Meinungsäußerungen zu überörtlichen Zuständigkeiten nur dann auf den Weg zu bringen, wenn die Stadt in ihren ureigensten Interessen und hier weiterhin nicht nur im Rahmen einer ungewissen zukünftigen Möglichkeit sondern tatsächlich und mit gewissem Eintritt betroffen wäre. Auch dies kann derzeit nicht mit Gewissheit festgestellt werden.

Der Beschlussvorschlag der Verwaltung ist vor diesem Hintergrund ablehnend formuliert. Die Empfehlung beinhaltet auch, dass keine weitere inhaltliche Meinungsbildung zu den aufgeführten Abkommen mit dem Beschluss verbunden sein soll.

Anlage/n:

Anregung des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland